

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau



**Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung
und Verbraucherschutz**
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
007
Auskunft
Frau Dr. Stein
Telefon
+49 6152 989-643
Fax
+49 6152 989-108
E-Mail
veterinaeramt@kreisgg.de
Aktenzeichen
III/4.6-19 b 26/23 a DrKS-ts
Datum
24.03.2021

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Groß-Gerau für das Betretungsverbot vom 04.03.2021

Die aufgrund von § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 18 Tiergesundheitsgesetz vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) erlassene Allgemeinverfügung vom 04.03.2021 wird hiermit aufgehoben.

Begründung

A.

Da letztmalig am 18.03.2021 bei tot aufgefundenen Höckerschwänen und anderen Wildvögeln rund um den Wechselsee, Weideteich und Ellenloch in Biebesheim Geflügelpest mit Influenza A-Viren, Subtyp H5 amtlich festgestellt wurde, ist das Risiko der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelpest mit Influenza A-Viren, Subtyp H5 in Geflügelbestände deutlich gesunken. Seit diesem Zeitpunkt wurden keine weiteren Wildvögel mehr tot aufgefunden.

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str.4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Krankenhaus“

Öffnungszeiten:
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/2)

B.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Landrat des Landkreises Groß-Gerau zuständig für den Erlass von Allgemeinverfügungen und deren Aufhebungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

**Landrat des Kreises Groß-Gerau,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau,**

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet:

info@kreisgg.de-mail.de.

Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Hinweise:

1. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, deren Nutzungsart und Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Dr. Stein
Amtstierärztin